

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 20 (1872)

Artikel: Erster Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1872

Autor: Sulger, A.

Kapitel: An das Tit. Comite der Bötzbeargbahn

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An das Cit. Comité der Bützbahnbahn.

Cit.

Wir beehren uns, Ihnen unsern ersten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung pro 1872 betreffend die in diesem Jahre begonnenen Einleitungen für die Ausführung des Unternehmens der aargauischen Südbahn vorzulegen.

I.

Concessionen.

Nachdem sowohl die Generalversammlung der Actionäre der Nordostbahn, als die Generalversammlung der Actionäre der Centralbahn im April 1872 die Ermächtigung zum gemeinsamen Baue der aargauischen Südbahn erteilt hatten, folgte unter'm 3. Mai die aargauische Concession für diese Bahn und unter'm 2. Juni die bezügliche Bundesgenehmigung. Für die Strecke auf dem Gebiete des Kantons Schwyz ist die kantonale Concession am 30. November und die Bundesgenehmigung am 20. Januar 1873 erteilt worden. Für die Strecke auf zugerischem Gebiete wurde von den kantonalen Behörden die Concession für das durch den aargauer Vertrag vorgeschriebene, und auch durch die Schwyzerconcession und deren Bundesgenehmigung ausdrücklich anerkannte Tracé über Rothkreuz deshalb verweigert, weil Zug nur ein Tracé über Cham nach Zinnensee zu geben will.

Mittlerweile ist das eidgenössische Eisenbahn-Gesetz vom 23. December in Kraft getreten, nach welchem Gesetze wir nun für diese, sowie für die luzernische Concession direct an die Bundesbehörden zu gelangen haben.

II.

Technische Vorarbeiten.

Anfangs Juni konnten die topographischen Aufnahmen begonnen werden. Gegen Ende Juli wurde, um einer bezüglichen Bestimmung im Vertrage mit dem aargauischen Südbahncomité nachzukommen, in Aarau ein technisches Bureau errichtet, welchem ein Sectionsingenieur vorsteht. Bis Mitte October waren die Tracépläne und die approximativen Kostenvoranschläge für die auf den 1. Juni 1874 zu eröffnende Strecke von Rapperswil über Lenzburg bis Wohlen angefertigt. Von dieser Zeit an wurden auf denjenigen Strecken, wo

das Tracé nicht erheblich in Frage kommen konnte, die Katasterpläne aufgenommen und die vorgeschlagene Linie abgesteckt und nivellirt. Nachdem dann gegen Ende des Jahres das definitive Tracé von Rapperswil über Lenzburg bis zur Gemeindegrenze Hendschikon von Ihnen genehmigt worden und die bezüglichen Vorlagen an die aarg. Regierung zur Genehmigung abgegangen waren, begann die Ausarbeitung der definitiven Pläne und Kostenberechnungen des ersten Baujahres behufs thunlichster Beförderung der Ausschreibung und Ausführung des Baues.

III.

Hochzeitliche Genehmigung des Tracé der Bahn.

Für die auf 1. Juni 1874 zu eröffnende 12 à 13 Kilometer lange Bahnstrecke Rapperswil-Lenzburg-Wohlen war die bundesmäßige Frist für den Beginn der Erdarbeiten auf 12. December bestimmt. Auf diesen Zeitpunkt nicht nur die nöthigen Vorarbeiten, sondern auch Verständigungen über das Tracé und die Lage betreffender Stationen behufs des Beginnes des Baues zu vollenden, war nicht möglich; wir erwirkten daher eine Fristerstreckung bis 1. April 1873. Vor dieser Frist wurden nun Erdarbeiten von geeignetem Umfang in Regie eingeleitet und ist der Beginn derselben von der aargauischen Regierung zu Händen des Bundesrathes anerkannt worden, nachdem dieselbe das ihr vorgelegte Tracé von Rapperswil über Lenzburg bis zum Horner grundsätzlich genehmigt hatte. Sie glaubte aber an die Genehmigung dieses Tracé verschiedene Bedingungen zu Gunsten besserer Zufahrtsstraßen bei Lenzburg knüpfen und darüber Verhandlung und Verständigung ansprechen zu sollen. Dieselbe ist denn auch bevorstehend.

IV.

Baukosten.

Gemäß der nachfolgenden das Jahr 1872 umfassenden Rechnung über den Bau der aargauischen Südbahn sind dafür Fr. 75,121. 41 Ct. verausgabt worden. Zu Deckung derselben wurde von den beiden Bahngesellschaften zu gleichen Theilen eine Einzahlung im Gesamtbetrage von Fr. 100,000. — geleistet. Das Rechnungsergebniß besteht somit in einer aus der Einzahlung der beiden Bahngesellschaften bestehenden Einnahme von Fr. 100,000 und in einer Ausgabe von Fr. 75,121. 41 Ct. und zwar: für Bauverwaltung Fr. 49,719. 25 Ct., für technisches Personal Fr. 22,876. 56 Ct., für Unterbau Fr. 1,692. 30 Ct., für Verzinsung des Bau-Capitales Fr. 833. 30 Ct. Der Activsaldo auf Neujahr 1873 betrug mithin Fr. 24,878. 59 Ct.

Mit vollkommener Hochachtung!

Basel, den 4. April 1873.

Für das Direktorium der Schweizerischen Centralbahn,

Der Präsident:

A. Sulger.